

Der Verein

I Gründung des Vereins:

- Formlose Gründungsversammlung von mindestens zwei geschäftsfähigen Personen. Bestimmung des Vorstands → Vorverein des e.V. entsteht (nicht rechtsfähig).
- Bedingungen für Eintragungen ins Vereinsregister (e.V.):
 - Mindestens sieben Gründungsmitglieder
 - Protokoll über Gründungsversammlung mit Unterschrift
 - Satzung entsprechend den Eintragungsvoraussetzungen (siehe Mustersatzung) **Empfehlung** → Satzung mit zuständigem Rechtspfleger und bei beabsichtigter Gemeinnützigkeit mit dem Finanzamt abstimmen.
- Eintragung ins Vereinsregister:
 - Antrag des Vorstandes beim Registergericht (notariell beglaubigt)
 - Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung
 - Beschlossene Satzung im Original, unterschrieben (notariell beglaubigt) von sieben Mitgliedern vorlegen

II Rechtsfähigkeit des Vereins:

- Der Verein wird durch Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig, das bedeutet der Verein wird Rechtspersönlichkeit (juristische Person) und kann Eigentümer sein und ins Grundbuch eingetragen werden, er kann vor Gericht klagen und verklagt werden kann und ist von den Personen seiner Mitgliedern völlig unabhängig.
- Unterschiede zwischen eingetragenen und nichteingetragenen (nicht rechtsfähig) Verein:
Beim nicht rechtsfähigem Verein:
 - haftet jeder persönlich gesamtschuldnerisch
 - besteht meist nicht die Möglichkeit der Eintragung ins Grundbuch
 - ist das vereinfachte Mahnverfahren zur Titulierung von Geldforderungen unzulässig

III Die Vereinssatzung:

- Sie ist das zentrale Element des Vereinsrechts und regelt das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern und teilweise auch das Verhältnis der Mitglieder zueinander. Sie sollte sorgfältig formuliert werden, da es bei der Auslegung grundsätzlich nur auf den Wortlaut und nicht auf den Willen der Verfasser ankommt.
- Die Mindestanforderungen an eine Satzung stehen im BGB §§ 57, 58. Diese sind unter anderem Angaben über den *Vereinszweck, den Vereinsnamen und den Vereinssitz*.

§57 BGB - Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist der den Charakter des Vereins bestimmende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit (besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen). In ihm kommt das alle Mit-

glieder verbindende gemeinsame Interesse zum Ausdruck. Ihm widersprechende Beschlüsse eines Vereinsorgans sind unwirksam.

§57 BGB - Vereinsname:

- Kann dem Vereinszweck entnommen werden.
- Kann ein Phantasiename sein.
- Muss den Regeln der Namenswahrheit entsprechen, d. h. er darf keine falschen Angaben enthalten.
- Muss den Regeln der Namensklarheit entsprechen, d. h. er darf auf keine andere Organisationskultur hindeuten.
- Muss sich von den Namen der anderen am Ort bestehenden Vereine unterscheiden.

§57 BGB - Sitz des Vereins:

- Frei wählbar, aber in der Regel sollte Bezug der Mitglieder zum Vereinssitz bestehen.
- Mehrfacheintragungen nur bei manchen Registergerichten möglich.

§58 BGB – Eintritt der Mitglieder

- Formelle, schriftliche Aufnahme nicht zwingend, aber sinnvoll.
- Keine Aufnahmeverpflichtung, außer bei einem Monopolverein.
- Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, außer sie können sämtliche finanzielle Verpflichtungen bis zur Volljährigkeit aus Taschengeld bestreiten, das ihnen bereits überlassen wurde.
- Aufnahmebeschränkungen sind möglich.

§58 BGB – Austritt der Mitglieder

- Muss grundsätzlich zulässig sein (§39).
- Nur zeitlich beschränkbar, Kündigungsfrist höchstens zwei Jahre.
- Fristloser Austritt aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig (mündlich oder schriftlich ist satzungsabhängig).

§58 BGB – Beitragspflicht

- Muss in der Satzung geregelt sein.
- Höhe oder konkrete Festsetzung kann den Vereinsorganen überlassen werden.
- Haftung für alle Schulden des Vereins ist unzulässig.
- Wenn Fälligkeit nicht geregelt, ist sie erst zum Jahresende fällig.
- Ausübung der Mitgliedschaftsrechte abhängig von Beitragszahlung ist zulässig.

§58 BGB – Bildung des Vorstandes

Die Bildung des Vorstandes sowie die Fragen der Einladung zur Mitgliederversammlung werden später eingehend behandelt.

§58 BGB – Die Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Die Beurkundung von Vereinsbeschlüssen findet in der Regel durch die Aufnahme in ein Protokoll statt.

Neben diesen zwingend erforderlichen Satzungspunkten sollte bei der Abfassung oder Änderung der Satzung die Aufnahme folgender Bestimmungen überlegt werden:

- a) Weitere Organe neben Vorstand und Mitgliederversammlung:
 - Hauptausschuss
 - Beirat
 - Kassenprüfer
 - Besondere Vertreter
 - Ehrenrat
- b) Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Personalunion
- c) Erforderliche Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen
- d) Stimmberechtigung von minderjährigen Mitgliedern
- e) Sonderrechte wie z.B. Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern
- f) Vereinsstrafen, Ausschluss
- g) Auflösungsbestimmungen:
 - Ergänzende Regelungen wie Geschäftsordnungen oder Wahlordnungen sind sinnvoll, um die Satzung nicht zu überfrachten. Die Ermächtigung hierzu muss in der Satzung enthalten sein. Ebenso muss eine Vereinsgerichtsbarkeit ihre Grundlage in der Satzung haben.
 - Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Beim eingetragenen Verein ist zur Wirksamkeit der Satzungsänderung die Anmeldung in das Vereinsregister notwendig.

IV Die Mitgliedschaft

- Sie beginnt durch Beitrittserklärung.
- Für den Verein gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung.
- Für das Mitglied entstehen Treuepflichten und die Zahlungspflicht des Beitrages.
- Mitgliedsrechte sind nur übertragbar, wenn dies die Satzung eindeutig zulässt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Tod. Wenn es die Satzung zulässt, kann die Mitgliedschaft auch durch Ausschluss oder Streichung enden, andererseits die Mitgliedschaft auf die Erben übergehen.
- Das Mitglied unterliegt den Vereinsstrafen, soweit diese in der Satzung festgelegt sind. Den Vereinsstrafen kann das Mitglied auch durch nachträglichen Austritt nicht entgehen. Das unter Strafe gestellte Verhalten muss in der Satzung wenigstens schlagwortartig umschrieben sein.

V Die Mitgliederversammlung

- Alle Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem Organ zugeteilt sind, werden durch die Mitgliederversammlung geregelt (in der Regel sind das Beschlussfassungen über Satzungsänderungen (§ 33), grundlegende Fragen des Vereins, Wahl und Überwachung des Vorstandes, Beitragsfestsetzung und mögliche Auflösung des Vereins (§ 41)).

- Welche Person die Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die Form und den Zeitpunkt der Einberufung einer Mitgliederversammlung bestimmt die Satzung.
- Die Einladung hat mit einer klaren und detaillierten Tagesordnung zu erfolgen.
- Die Satzung bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung, ansonsten leitet der Vorstand oder der gewählte Versammlungsleiter.
- Rangfolge der Anträge: Grundsätzlich gilt:
 - Vorrangig sind die Anträge der Geschäftsordnung
 - Hauptanträge gehen vor Hilfsanträgen
 - Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge zur Abstimmung gestellt
- Die Art der Abstimmung ergibt sich aus der Satzung. Fehlt eine Regelung, ist jede der folgenden Möglichkeiten zulässig und wird vom Versammlungsleiter (oder Mitgliederversammlung) bestimmt:
 - a) Akklamation
 - b) offene Abstimmung durch Handzeichen
 - c) namentliche Abstimmung
 - d) geheime Wahl
- Gesetzlich ist für die Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern vorgesehen. Eine Mindestanzahl kann sich aber aus der Satzung ergeben.
- Es sollte eine Protokollführung als Beweismittel für gefasste Beschlüsse durchgeführt werden.
- Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

VI Der Vorstand

- Der Verein muss einen Vorstand haben (§26 BGB), der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- Falls die Satzung nichts anderes besagt, gilt Gesamtvertretung, d.h. nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein vertreten.
- Die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen ist nur gültig, wenn diese im Vereinsregister eingetragen ist.
- Beim e. V. muss der Vorstand die Wahl des Vorstandes beim Registergericht anmelden und eine Abschrift des Protokolls beifügen.
- Der ehrenamtliche Vorstand kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem restlichen Vorstand zurücktreten.
- Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Gründe abberufen werden (§ 27 BGB).

VII Haftungsfragen

- Die vertragliche Haftung entsteht aus dem Abschluss von Verträgen, die deliktische Haftung folgt aus unerlaubten Handlungen aus dem Gesetz.
- Ein einzelnes Mitglied haftet nie aufgrund seiner Mitgliedsstellung.
- Bei vertraglicher Haftung haftet beim e.V. immer nur das Vereinsvermögen.



- Bei deliktischer Haftung haftet bei beiden Vereinsformen der Vorstand, aber auch jede Person die handelt oder verantwortlich ist persönlich, wenn er eine unerlaubte Handlung begeht.
- §31 BGB: Der Verein haftet für seinen Vorstand und seine besonderen Vertreter.

Eine Mustersatzung finden Sie ebenfalls auf der BVS Homepage unter Service-download.

Weitere Hinweise zur Vereinsgründung finden Sie auch auf der BLSV-Homepage!

Quelle: „Der Verein“, „Leitfaden der Vereinspraxis“